

Generelle Anforderungen Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie

Anhang zu den Schaffhauser Spitallisten 2024 Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation

1. Allgemeines

1. Die vorliegenden generellen Anforderungen gelten für alle Spitäler und Geburtshäuser mit einem Leistungsauftrag des Kantons Schaffhausen (Listenspitäler). Für ausserkantonale Listenspitäler kann Abweichendes geregelt sein.

2. Neben den hier aufgeführten generellen Anforderungen sind weitere Anforderungen und Definitionen in folgenden Dokumenten zu berücksichtigen:

- Leistungsspezifische Anforderungen Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation des Kantons Schaffhausen, abrufbar als Links in den jeweiligen Bewerbungsformularen oder auf der Website des Kantons Zürich:
- Die leistungsspezifischen und weitergehenden leistungsspezifischen Anforderungen können auch auf der Website des Kantons Zürich abgerufen werden:
 - [Leistungsspezifische Anforderungen Akutsomatik ZH \(Stand 1.3.2022\)](#)
 - [Weitergehende leistungsspezifische Anforderungen Akutsomatik ZH \(Stand 1.3.2022\)](#)
- Anhang zur Schaffhauser Spitalliste 2024 Akutsomatik:
Anforderungen des Kantons Schaffhausen für Kooperationen zwischen Spitälern zur Erfüllung eines Leistungsauftrags
- Anhang zur Schaffhauser Spitalliste 2024 Rehabilitation:
Anforderungen des Kantons Schaffhausen an die Geriatrische Rehabilitation

2. Leistungsaufträge

3. Die Leistungsaufträge und die damit verbundenen Auflagen gemäss den Anhängen zur Schaffhauser Spitalliste Akutsomatik 2022 gelten grundsätzlich unbefristet. Sie fallen bei einer neuen umfassenden Spitalplanung ohne Weiteres dahin.

4. Die teilweise oder vollständige Übertragung eines Leistungsauftrags auf einen anderen Leistungserbringer ist nicht zulässig. Zulässig ist die Übertragung von nicht an Patientinnen und Patienten selbst erbrachten medizinischen Supportleistungen (z. B. Laboruntersuchungen).

5. Das Gesundheitsamt behält sich vor, die Einhaltung der Voraussetzungen für die Erteilung des Leistungsauftrages mittels Audits oder anderer Methoden zu überprüfen. Sie kann auch Dritte damit

beauftragen. Das Listenspital hat alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

6. Ein Leistungsauftrag wird vorübergehend oder dauernd entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind. Er kann ebenfalls entzogen werden, wenn Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten oder gesetzliche Bestimmungen verletzt werden. Der Entzug kann mit einer Übergangsfrist oder sofort erfolgen, je nach Schwere der Verletzung des Leistungsauftrags.

3. Versorgungsauftrag

7. Das Listenspital ist verpflichtet, im Rahmen seiner Leistungsaufträge und Kapazitäten sämtliche Schaffhauser Patientinnen und Patienten nach rechtsgleichen Kriterien und medizinischer Dringlichkeit sowie unabhängig von Versicherungsklasse oder Schweregrad einer Erkrankung aufzunehmen und zu behandeln.

8. Das Listenspital muss die Erbringung des gesamten Spektrums der ihm erteilten Leistungsaufträge sicherstellen. Es ist zur Meldung an das Gesundheitsamt verpflichtet, wenn ein Leistungsauftrag nicht mehr vollumfänglich erbracht werden kann.

9. Für medizinische Notfälle besteht unabhängig vom zugesprochenen Leistungsspektrum eine Beistandspflicht. Diese umfasst lebensrettende Sofortmassnahmen, Triage und Organisation der weiteren Behandlung im Normalfall sowie bei Katastrophen oder anderen aussergewöhnlichen Ereignissen. Nationale und kantonale Vorgaben bei Ereignissen wie Epidemien oder Pandemien sind verbindlich.

4. Qualitätssicherung

10. Das Listenspital verpflichtet sich, die jeweiligen Vorgaben des Bundesrechts (insbesondere die ab 1. Januar 2022 in Art. 58d der Verordnung über die Krankenversicherung [KVV, SR 832.102] geregelten Qualitätskriterien) einzuhalten.

11. Das Listenspital ist verpflichtet, sämtliche für die Erfüllung des Leistungsauftrages notwendigen strukturellen und personellen Voraussetzungen am Spitalstandort zu gewährleisten. Es sichert und fördert die Qualität der zu erbringenden Leistungen.

12. Die Behandlungen der Patientinnen und Patienten erfolgen nach auf aktueller Evidenz beruhenden Leitlinien der nationalen Fachgesellschaften oder, wenn solche fehlen, nach entsprechenden internationalen Leitlinien.

13. Die Listenspitäler erstellen und implementieren Behandlungskonzepte oder Standard Operating Procedure [SOP] als Grundlage für wichtige Behandlungen. Die Konzepte enthalten Vorgaben zur Diagnostik und zu den Behandlungen. Sie sind für das medizinische Fachpersonal zugänglich und verbindlich. Der Umgang mit Abweichungen von den Behandlungskonzepten ist geregelt.

14. Das Listenspital setzt die strukturellen Mindestanforderungen für die Prävention und Bekämpfung von healthcare-assoziierten Infektionen (HAI) bei hospitalisierten Patientinnen und Patienten für Schweizer Akutspitäler (Swissnoso) um.

15. Das Listenspital händigt dem Gesundheitsamt auf Verlangen diejenigen Daten oder Qualitätsnachweise aus, welche für die Spitalplanung oder die Qualitätskontrolle nötig sind. Die Datenlieferungen erfolgen in der erforderlichen Qualität und fristgerecht gemäss den Vorgaben des Gesundheitsamts.

5. Daten

16. Das Listenspital stellt dem Gesundheitsamt Kosten-, Leistungs- und weitere Daten zu, die für die optimale Umsetzung der kantonalen Aufgaben gemäss KVG erforderlich sind. Die Datenlieferungen erfolgen in der erforderlichen Qualität und fristgerecht gemäss den Vorgaben des Gesundheitsamtes.

6. Rettungswesen, Transporte

17. Für die Patientenübergabe von und an Rettungsdienste ist das strukturierte Übergabeprotokoll der Schweizerischen Gesellschaft für Notfall- und Rettungsmedizin (SGNOR) zu verwenden. Bei Notfalleinweisungen durch die Rettungsdienste ist entscheidend, dass das Zielspital über die für die Behandlung erforderlichen Kompetenzen und einen entsprechenden Leistungsauftrag verfügt. Die Spitäler dürfen bei der Anmeldung durch den Rettungsdienst nur Fälle annehmen, für deren erwartete Behandlung sie über einen Leistungsauftrag verfügen. Patientenaufnahmen sind nicht zulässig, wenn ausserhalb des Leistungsauftrags eine Behandlung durchgeführt wird, die zu erwarten war und in der Planung hätte berücksichtigt werden können. Damit sollen kurzfristige Sekundärverlegungen während der Erstbehandlung möglichst verhindert werden.

18. Rettungs- und Verlegungstransporte richten sich nach den Vorgaben der Einsatzleitzentrale.

7. Aus- und Weiterbildung

19. Das Listenspital beteiligt sich an der Aus-, Weiter- und Fortbildung in Berufen des Gesundheitswesens, insbesondere durch die Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und die befristete Anstellung von Ärztinnen und Ärzten in Weiterbildung sowie das Angebot von Fortbildungsveranstaltungen (Art. 8 Abs. 3 Spitalgesetz).

20. Die Aus- und Weiterbildungsverpflichtung gilt für die Listenspitäler mit Standort im Kanton Schaffhausen. Listenspitäler mit ausserkantonalem Standort beteiligen sich an der Aus- und Weiterbildung gemäss Vorgaben des Standortkantons.

21. Bezüglich der Pflicht zur Ausbildung von Pflege- und Betreuungspersonal (insbesondere diplomiertes Pflegepersonal HF, Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ (FaGe) und Assistentinnen / Assistenten Gesundheit und Soziales EBA [AGS]) gelten die kantonalen Vorgaben.

8. Rechnungslegung und Zahlungsmodalitäten

22. Der Kanton übernimmt bei stationären Leistungen den Kantonsanteil nur, wenn das Spital über einen gültigen Leistungsauftrag des Kantons Schaffhausen verfügt. Abgeltungen für Leistungen, für die kein Leistungsauftrag bestanden hat, werden zurückgefordert. Bei Vorliegen zwingender medizinischer Gründe kann das Gesundheitsamt im Interesse des Patienten oder der Patientin die Durchführung eines Eingriffes genehmigen und sich an den Kosten beteiligen, auch wenn das Spital nicht über einen entsprechenden Leistungsauftrag verfügt.

23. Das Listenspital stellt dem Gesundheitsamt den kantonalen Vergütungsanteil für die Behandlungen elektronisch über Einzelrechnungen in Rechnung. Die Rechnungsstellung hat elektronisch nach XML-Standard 4.4 oder 4.5 sowie gemäss den Regeln von Swiss DRG und gestützt auf die Angaben des Forum Datenaustausch zu erfolgen. Das Listenspital liefert dem Gesundheitsamt die für die Prüfung der kantonalen Zahlungspflicht notwendigen Angaben und Unterlagen.

24. Das Listenspital lässt alle Rechnungskorrekturen, die es gegenüber den Versicherern vornimmt, in voller Höhe in die Rechnungsstellung gegenüber dem Kanton einfließen. Die Stornierung der Rechnung hat elektronisch in XML-Standard 4.4 oder 4.5 zu erfolgen und der stornierte Betrag muss auch bei Neufakturierung der Rechnung vollumfänglich zurückbezahlt werden.

25. Falls Rechnungen aufgrund der Festsetzung eines definitiven Tarifs rückabgewickelt werden müssen, nimmt der Leistungserbringer vor der Rückabwicklung mit dem Gesundheitsamt Kontakt auf. Das Gesundheitsamt entscheidet über die Form der Rückabwicklung.